



Abschiebungshaft – Vergleich der Vollzugsgesetze in den Bundesländern

Abschiebungshaft wird vollzogen in sechs Bundesländern: Pforzheim, (BaWü), vormals Mühlendorf am Inn, jetzt in Eichstätt (Bayern), Eisenhüttenstadt, auf Standby (Brandenburg), Langenhagen (Niedersachsen), Büren (NRW), Ingelheim am Rhein (Rheinland-Pfalz)

Ein Vollzugsgesetz scheint es in Bayern nicht zu geben. In Niedersachsen existiert definitiv keines. Für Rheinland-Pfalz konnten bisher keines gefunden werden. Selbiges für das Vollzugsgesetz in Hamburg.

In Dresden (Sachsen) wird der Vollzug von Haft und Gewahrsam in einem Gesetz geregelt werden.

Oberaspekt	Unteraspekt	BaWü	Brandenburg	NRW	Sachsen
Unterbringung	Betroffene der Inhaftnahme	Ausnahmslos alle, für die die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Inhaftnahme greifen, d.h. auch Familien, Minderjährige, besonders Schutzbedürftige	Ausnahmslos alle, für die die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Inhaftnahme greifen, d.h. auch Familien, Minderjährige, besonders Schutzbedürftige	Ausnahmslos alle, für die die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Inhaftnahme greifen, d.h. auch Familien, Minderjährige, besonders Schutzbedürftige	Ausnahmslos alle, für die die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Inhaftnahme greifen, d.h. auch Familien, Minderjährige, besonders Schutzbedürftige
	Getrennte Unterbringung (Frauen, Männer, Familien, umF)	Nur Frauen, Männer, Familien, keine Regelung zu umF	Nur Frauen, Männer, Familien, keine Regelung zu umF Ansonsten: gemeinschaftliche Unterbringung von Männern bzw. Frauen	Nur Frauen, Männer, Familien, keine Regelung zu umF	Jeweils getrennte Unterbringung
	Räumlichkeiten	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
	Erstgespräch	Ja, auch zur Möglichkeit der „freiwill. Ausreise“	Keine Regelung	Ja, Voraussetzungen und Ablauf der „Ausreise“ werden erörtert	Keine Regelung



Haft"alltag"	Bargeld	Keine Regelung	Bargeld „kann“ der Einrichtung zur Verwahrung übergeben werden → also erlaubt?	Ja, bis zu 100 Euro	Nicht erlaubt
	Arbeit	Nach § 5 AsylbLG (Gelegenheit zur Arbeit)	„soll“ Arbeit i.S.v. § 5 AsylbLG gegeben werden	Keine Verpflichtung, auf Wunsch nach § 5 AsylbLG	Nach § 5 AsylbLG („können verpflichtet werden“)
	Besuch	Zu den Besuchszeiten (keine Regelung, wann die sind → Hausordnung?)	Zu den „allgemein vorgegebenen Zeiten“ (keine Regelung, wann die sind → Hausordnung?)	Besuchszeiten: 9-19 Uhr, Aufsicht zulässig	Besuchszeiten 9-12/13-17, Aufsicht zulässig
	Freigang	„zeitweiser“ Aufenthalt im Freien (→ Hausordnung?)	Keine Regelung	Außerhalb der Nachtruhe: unbeschränkt	1h/Tag
	Mediennutzung/ Internetzugang	Zeitschrift, Radio, TV gegeben Internet: PCs der Einrichtung, Smartphones wegen Kameraverbot faktisch ausgeschlossen, kein Wi-Fi-Zugang	Telefonate: über Apparate der Einrichtung, eigene Geräte möglich Zeitschrift, Radio, TV gegeben Keine Regelung zu Internet	Telefonate: über Apparate der Einrichtung, eigene Geräte möglich, Kameraverbot, aber bei Handys mit Kamera wird diese versiegelt. Zeitschrift, TV, Radio gegeben Zugang zu Internet: über PCs der Einrichtung, kein WiFi-Zugang	Zeitschrift, Radio, TV gegeben Internet: über PCs der Einrichtung, Smartphones wegen Kameraverbot faktisch ausgeschlossen, kein Wi-Fi-Zugang
	Religionsfreiheit	Zugang zu Religionsvertreter*innen auf Wunsch	Zugang zu Religionsvertreter*innen auf Wunsch Bei Verpflegung Rücksichtnahme auf religiöse Gewohnheiten	Zugang zu Religionsvertreter*innen, Vermittlung auf Wunsch durch Anstalt Es ist zu ermöglichen, religiöse Speisevorschriften zu befolgen	Werden bestellt



	Selbstversorgung	Nein	Nein	Eigene Speisezubereitung in Gemeinschaftswohnküchen	Nein
Betreuung, Beratung, Rechtsbeistand	Zugang zu Recht	Ja, RA*innen unabhängig von Besuchszeiten, keine Regelung über Zugang von NGOs	Ja, RA*innen unabhängig von Besuchszeiten, keine Regelung über Zugang von NGOs	Ja, auf Wunsch allg., kostenlose Rechtsberatung i.S. einer Erstberatung durch RA*innen Haftberatung durch unabhängige Flüchtlingsorganisationen	Bei Anwalt*innen ja, „auf Wunsch“ Benennung einschlägiger NGOs
	Information über Zugang zu Recht	Belehrung in Muttersprache über „Rechte und Pflichten“	Belehrung in für die Häftlinge verständlichen Sprache über „Rechte und Pflichten“	Infoblätter zu Rechtsvertreter*innen und NGOs bei Aufnahme	Infoblätter zu Rechtsvertreter*innen und NGOs bei Aufnahme
	Gespräche mit Rechtsvertreter*innen	Keine Regelung zu Beaufsichtigung von Gesprächen, aber anzunehmen, dass das nicht passiert, da Schriftwechsel auch nicht überwacht werden kann	Keine Regelung zu Beaufsichtigung von Gesprächen, aber anzunehmen, dass das nicht passiert, da Schriftwechsel auch nicht überwacht werden kann	Keine Beaufsichtigung der Gespräche mit RA*innen und Flüchtlingsorganisationen	Unbeaufsichtigt bei RA*innen und Vertreter*innen weiterer Institutionen, nicht bei NGOs
	Sozialarbeit	Ja, kein Schlüssel angegeben	Ja, kein Schlüssel angegeben	Ja, kein Schlüssel angegeben	Ja, kein Schlüssel angegeben
Gesundheitsversorgung	Aufnahmeuntersuchung	Ja, Röntgenaufnahme der Lunge = Muss, keine psychiatrische Untersuchung vorgeschrieben	Ja, Röntgenaufnahme der Lunge = Muss, keine psychiatrische Untersuchung vorgeschrieben	Ja, Röntgenaufnahme der Lunge = Muss, keine psychiatrische Untersuchung vorgeschrieben	Ja, Röntgenaufnahme der Lunge = Muss, keine psychiatrische Untersuchung vorgeschrieben
	Ärztliche Gutachten	Keine Regelung	Keine Regelung	Bezirksregierung stellt vor Abschiebefähigkeit Reisefähigkeit fest	Keine Regelung
	Finanzierung	„im Rahmen der gesetzl.	Keine Regelung, ergo	eigener, für die Einrichtung	Allein auf AsylbLG abgestellt



	von Gesundheitsleistungen	Vorschriften ¹⁾ → AsylbLG eigener, für die Einrichtung bestellter, medizinisch-ärztlicher Dienst	AsylbLG	bestellter, medizinisch-ärztlicher Dienst / Heranziehen von Psychotherapeut*innen / Psychiater*innen zur Krisenintervention/ Intensivbetreuung möglich Verlegung in Krankenhaus möglich Medikamente für Erstversorgung im Zielstaat durch Einrichtung zu beschaffen	
	Zwangsernährung (Minderjährige?)	Nein	Nein	Nein	Ja, auch bei Minderjährigen
Datenschutz, Recht auf informationelle Selbstbestimmung	Videoüberwachung	Keine Regelung	Keine Regelung	Bei Einsperren in besonderen Sicherungsraum nur zulässig, wenn Abwehr von Gefahr nötig	Möglich bei Besuchen (Ausnahmen: RA*innen, Abgeordnete, etc.) Überall zulässig außer in Unterbringungsräumen
	Speicherung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Bis zu einem Monat, auch für andere Zwecke Keine Regelung über Speicherung nach Entlassung
	Schriftwechsel	Kontrolle Schriftwechsel bei befürchteter Gefährdung von Sicherheit und Ordnung	Sichtkontrollen möglich, bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit → weitgehende Überwachung unter Bekanntgabe an	Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände, bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit → weitgehende Überwachung	Kontrolle auf verbotene Gegenstände, nicht bei RA*innen



			Betroffene*n mit Hinweis, dass gerichtliche Prüfung möglich ist		
Sicherheit	Besondere Sicherungsmaßnahmen	Ja, auch bei seelisch Kranken möglich, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz explizit aufgeführt	Ja	Ja, keine Aussage zu seelisch Kranken / Dauer und Verlauf der Maßnahmen sind zu dokumentieren	Auch bei seelisch Kranken möglich, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fehlt
	Besonderer Sicherungsraum	Ja	Ja	Ja, währenddessen ärztliche und psychologische Betreuung, Info an Rechtsbeistand	Ja
	Fesselung	Ja, hier „Fixierung“, zur Prävention von Selbst- oder Fremdgefährdung, beschränkt auf unumgänglich notwendige Dauer, unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen	Ja, hier „Fixierung“, zur Prävention von Selbst- oder Fremdgefährdung, beschränkt auf unumgänglich notwendige Dauer, unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen	Fesselung und Fixierung in besonders gesicherten Räumen möglich, ebenso Fesselung während des Transports Bei mehr als 3stündiger Dauer der Fesselung: Info an Rechtsbeistand	Ja, an Händen und Füßen, „im Interesse der Untergebrachten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden
	Personal	Bedienstete des Vollzugsdienstes	Keine Regelung	Bedienstete des Vollzugsdienstes	Bedienstete des Vollzugsdienstes
Beirat		Ja, keine Regelung über Zusammensetzung In Praxis: Vorschlag dreier Mitglieder durch Pforzheimer Gemeinderat, Berufung durch Innenminister	Ja, keine Regelung über Zusammensetzung	Ja 1x pro Fraktion im LT 1x Evangelische 1x Katholische 1x Koordinationsrat der Muslime 1x Gemeinde, in der die Einrichtung steht 2x Wohlfahrt 2x FR NRW PLUS: Stellvertretung pro Mitglied	Ja, 2x MdL, SächsAuslBeauftragter, 1x Hilfsorganisation, 1x Migrantenorganisation, 1x SMI



				Wahl Vorsitz Mindestens vier Sitzungen im Jahr Beirat als Interessenvertretung der Inhaftierten definiert	
--	--	--	--	---	--